

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2005 **Herausgegeben in Hildesheim am 16. November 2005** **Nr. 45**

Inhalt	Seite
03.11.2005 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2005	596
10.10.2005 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2005	598
20.09.2005 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2005	600
28.09.2005 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2005	602
20.09.2005 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2006	604
28.09.2005 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2006	606
08.11.2005 - Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3), Landkreis Hildesheim	608
09.11.2005 - Sitzung des Ausschusses für Innere Dienste/Service, Landkreis Hildesheim	609
09.11.2005 - Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Gronau (Leine) anlässlich des Adventsmarktes vom 27. November 2005	610
15.11.2005 - Inkrafttreten der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10-05 „Schellerten-Süd/B“, Ortschaft Schellerten, Gemeinde Schellerten	611
15.11.2005 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11-02 „Steinkamp“, Ortschaft Wendhausen, Gemeinde Schellerten	613

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 147, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 128, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2005
und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVB1. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nieders. GVB1. Nr.9/200 S.110), hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 03. November 2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	151.800	158.000	6.452.500	6.446.300
die Ausgaben	92.000	98.200	6.452.500	6.446.300
b) Im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	10.200	18.300	2.070.300	2.062.200
die Ausgaben	42.500	50.600	2.070.300	2.062.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.


§4


Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

§5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Diekholzen, den 03. November 2005


(Meier)
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 8.11.2005 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 17.11.2005 bis 23.11.2005 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Str. 5, Zimmer-Nr. 22, 31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, 15.11.2005

Ort, Datum

**Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister**

**I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der
I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde F r e d e n (Leine) für das
Haushaltsjahr 2 0 0 5**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 10. Oktober 2005 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	21.300	204.600	2.164.300	1.981.000
die Ausgaben	95.300	114.500	2.940.200	2.921.000
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	38.300	32.800	291.000	296.500
die Ausgaben	36.300	30.800	291.000	296.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 134.000 € um 29.700 € vermindert und damit auf 104.300 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 800.000 € um 105.000 € erhöht und damit auf 905.000 € neu festgesetzt.


§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Freden (Leine), den 10. Oktober 2005


Bürgermeister
(Schubert)




Gemeindedirektor
(Wecke)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs.2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 8.11.2005 unter Az.: (201).14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 17.11.2005 bis 23.11.2005 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 15.11.2005
Ort, Datum

**Gemeinde Freden (Leine)
Der Gemeindedirektor**

**I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Landwehr für das
Haushaltsjahr 2 0 0 5**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Landwehr in der Sitzung am 20. September 2005 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht vermindert		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	7.000	8.100	273.500	271.000
die Ausgaben	1.900	43.500	481.900	440.300
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	400	27.300	26.900
die Ausgaben	-	400	27.300	26.900

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.


§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.


§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert:

Landwehr, den 20. September 2005


Bürgermeister
(Henniger)




Gemeindedirektor i.V.
(Lampe)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 8.11.2005 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 17.11.2005 bis 23.11.2005 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 15.11.2005
Ort, Datum

**Gemeinde Landwehr
Der Gemeindedirektor**

**I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der
I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Winzenburg für das
Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Winzenburg in der Sitzung am 28. September 2005 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

	erhöht		vermindert		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	gegenüber bisher	gegenüber bisher	gegenüber bisher
	EURO	EURO	EURO	EURO	gegenüber bisher	gegenüber bisher
Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden						
im Verwaltungshaushalt						
die Einnahmen	16.100	12.200	303.800	307.700		
die Ausgaben	3.800	22.900	497.500	478.400		
im Vermögenshaushalt						
die Einnahmen	3.100	46.800	188.100	144.400		
die Ausgaben	6.300	50.000	188.100	144.400		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 106.300 € um 28.300 € vermindert und damit auf 78.000 € festgesetzt..

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.


§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert:

Winzenburg, den 28. September 2005


Bürgermeister
(Heber)




Gemeindedirektor
(Wecke)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs.2 und 94 Abs.2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 8.11.2005 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 17.11.2005 bis 23.11.2005 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 15.11.2005
Ort, Datum

**Gemeinde Winzenburg
Der Gemeindedirektor**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde L a n d w e h r
für das Haushaltsjahr 2 0 0 6**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Landwehr in seiner Sitzung am 20 September 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in der Einnahme auf 248.400 Euro
in der Ausgabe auf 455.200 Euro

im **Vermögenshaushalt**
in der Einnahme auf 22.400 Euro
in der Ausgabe auf 22.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

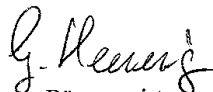
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 210.000 Euro festgesetzt.

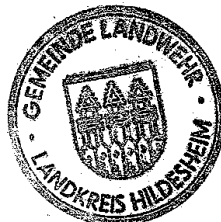
§ 5


Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 345 v.H. |

Landwehr, den 20. September 2005


Bürgermeister
(Henniger)




Gemeindedirektor I.V.
(Lampe)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 8.11.2005 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 17.11.2005 bis 25.11.2005 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer Nr. 17, 31084 Freden (Leine),**

öffentlich aus.

Freden (Leine), 15.11.2005
Ort, Datum

**Gemeinde Landwehr
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der
HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde WINZENBURG
für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Winzenburg in seiner Sitzung am 28. September 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 286.100 Euro

in der Ausgabe auf 514.400 Euro

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 10.800 Euro

in der Ausgabe auf 10.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4


Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 345 v.H. |

Winzenburg, den 28. September 2005


Bürgermeister
(Hebner)




Gemeindedirektor
(Wecke)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 8.11.2005 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 17.11.2005 bis 25.11.2005 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 15.11.2005

Ort, Datum

**Gemeinde Winzenburg
Der Gemeindedirektor**

**Sitzung des Ausschusses
für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3)**

**Donnerstag, den 17. November 2005, um 16.00 Uhr,
findet im Kleinen Sitzungssaal des Kreishaus Hildesheim,
Bischof-Janssen-Straße 31,
eine Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3)
statt.**

**Sitzung des Fachbereichsausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport als Schulausschuss
nach dem NSchG mit hinzu gewählten Mitgliedern nach B)**

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.10.2005
4. Einrichtung von schulischen Ganztagsangeboten am Schulstandort Alfeld
5. Integrationskonzept für behinderte Schüler/innen
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
6. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe; Gastschulbeiträge
7. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe; Heizung und Beleuchtung
8. Haushalt 2006; Fachbereich 3 - Schulen
9. Beschluss der Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2003 und Entlastung der
Landrätin; Teilhaushalt des Fachbereiches 3 – Schulen
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

anschließend ab ca. 17.00 Uhr

**Sitzung des Fachbereichsausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport mit den
hinzu gewählten Mitgliedern nach C**

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.10.2005
4. Haushalt 2006; Fachbereich 3
5. Beschluss der Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2003 und Entlastung der
Landrätin; Teilhaushalt des Fachbereiches 3
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 08.11.20045

**Landkreis Hildesheim
Die Landrätin
Im Auftrag
gez. Schneider**

Sitzung des Ausschusses für Innere Dienste/Service

**Am Dienstag, dem 17. November 2005, ab 15.30 Uhr,
findet im CDU-Fraktionsraum, Zimmer-Nr. E 2/284,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Innere Dienste/Service statt.**

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlußfähigkeit und der Tagesordnung**
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Innere Dienste/Service vom 11.10.2005
KDS-Nr. 258/XV**
- 3. Einwohnerfragestunde**
- 4. Haushalt 2006; Fachbereich 1; Innere Dienste / Service
Veränderungsliste Verwaltungs- und Vermögenshaushalt**
- 5. Haushalt 2006; Steuerungsunterstützung und Organisationseinheiten
Veränderungsliste Verwaltungshaushalt**
- 6. Aufgabenkritik
-Sachstandsbericht der Verwaltung-**
- 7. Stufenplan gemäß § 4 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetzes (NGG)
Vorlage-Nr.: 1011/XV**
- 8. Beschluss der Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2003 und Entlastung der Landrätin (Jahresrechnung liegt bereits vor);
Teilhaushalt des Fachbereiches 1; Vorlage-Nr.: 966/XV**
- 9. Mitteilungen der Verwaltung**
- 10. Anfragen**

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hildesheim, 09.11.2005

**Landkreis Hildesheim
Die Landrätin**

**Rechtsverordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Gronau (Leine)
anlässlich des Adventsmarktes am 27.11.2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.01.2005 (Nds. GVBl. S. 45), sowie der §§ 40 Abs. 1 Nr. 4 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Gronau (Leine) in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Terminliche Regelung, Eingrenzung

Anlässlich der Veranstaltung des Adventsmarktes dürfen am Sonntag, dem 27.11.2005, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Stadt Gronau (Leine) die Verkaufsstellen, die sich innerhalb des Bereiches zwischen den Leinebrücken an der Kuhmasch und an der Bahnhofstraße und zwischen der Nordstraße und der Südstraße befinden, unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss geöffnet sein.

§ 2

**Schutz für Arbeitnehmer und Wahrung
der Schutzbestimmungen für Sonn- und
Feiertage**

Für die Arbeitnehmer, die im Rahmen der in § 1 getroffenen Ausnahmeregelung beschäftigt sind, sind hinsichtlich der Freizeitgewährung die Schutzvorschriften des § 17 Abs. 3 des Ladenschlussgesetzes zu beachten. Weitergehende Vorschriften zum

Schutz der Arbeitnehmer (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, Arbeitszeitverordnung, Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel und Mutterschutzgesetz) bleiben unberührt.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über Sonn- und Feiertage (NFeiertagsG) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Ladenschlussgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

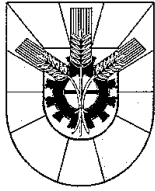
Gronau (Leine), den 09.11.2005

Samtgemeinde Gronau (Leine)


Samtgemeindebürgermeister




Samtgemeindedirektor



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

Inkrafttreten der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-05 "Schellerten-Süd/ B",

Ortschaft Schellerten (Gemeinde Schellerten)

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 07.11.2005 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit geltenden Fassung, die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-05 "Schellerten-Süd/ B" mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans bezieht Grundstücksflächen des Rathausbereichs, unmittelbar südlich der "Rathausstraße" und westlich der Straße "Holztriff" in der Ortschaft Schellerten ein.

Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nebenstehenden Lageplan dieser Bekanntmachung durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-05 in Kraft.

Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-05 einschließlich Begründung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechstunden

montags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-05 einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

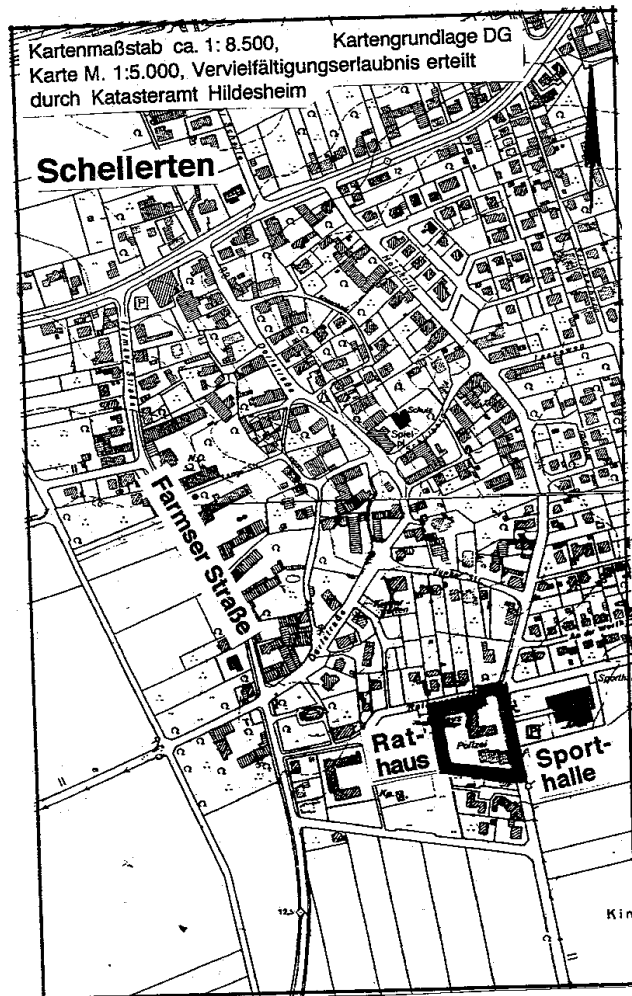
1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

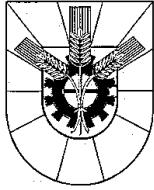
wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-05 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schellerten, den 15. November 2005



(Axel Witte)





GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11-02 "Steinkamp", Ortschaft Wendhausen (Gemeinde Schellerten)

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 07.11.2005 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit geltenden Fassung, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11-02 "Steinkamp" mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans bezieht Grundstücksflächen beidseitig der Straße "Steinkamp" in der Ortschaft Wendhausen ein.

Der Geltungsbereich der Änderung ist im nebenstehenden Lageplan dieser Bekanntmachung durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11-02 in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11-05 einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechstunden

montags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11-02 einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11-02 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schellerten, den 15. November 2005



(Axel Witte)

